

Satzung der
EFFJOTT – Interessengemeinschaft (EFFJOTT-IG)
Interessengemeinschaft der FJ, XJR und FJR – Fahrer seit 1993
Stand: 27. September 2011

01) Zweck und Ziele:

Die **EFFJOTT - IG** ist eine Gemeinschaft, deren Interesse den Motorrädern FJ, XJR und FJR der Firma YAMAHA gilt, mit der Zielsetzung, Kontaktpflege und einen Informationsaustausch nach innen und außen zu betreiben.

Die **EFFJOTT - IG** richtet Veranstaltungen aus und nimmt Angebote entsprechender Organisationen wahr.

Mittel und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Alle Aktiven der **EFFJOTT - IG** stellen ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich zur Verfügung.

02) Mitgliedschaft:

Mitglieder der **EFFJOTT - IG** können natürliche Personen werden.

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen oder Institutionen werden, die die Ziele der **EFFJOTT - IG** ideell und/oder finanziell unterstützen.

Die Stammtischleiter-Versammlung (**SL-V**) kann natürliche Personen oder Institutionen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Der Erwerb der Mitgliedschaft wird wirksam mit Zugang des schriftlichen Aufnahmeantrages und der Zahlung des Mitgliedsbeitrages (Kontoeingang).

03) Ende der Mitgliedschaft:

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch ausdrückliche Erklärung (Kündigung), oder durch konkludentes Handeln (Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 31. März des Folgejahres).

Durch Beschluß der **SL-V** kann ein Mitglied **nur aus wichtigem Grunde** aus der **EFFJOTT IG** ausgeschlossen werden.

Bei Kündigung eines oder mehrerer Mitglieder wird die **EFFJOTT IG** von den übrigen Mitgliedern weiter fortgesetzt.

04) Mitgliedsbeitrag / Mitgliedsjahr:

Der Jahresbeitrag beträgt **10,- €**

Neumitgliedern, die im laufenden Beitragsjahr eintreten, wird je nach Eintrittsdatum eine vierteljährliche Quartalsermäßigung von **2,50 €** gewährt.

Eine evtl. Erhöhung oder Aussetzung der Mitgliedsbeiträge kann mit einer einfachen Mehrheit der **SL-V** erfolgen.

Das Beitragsjahr beginnt mit dem 01.01. und endet mit dem 31.12. des gleichen Jahres.

Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erhält jedes Mitglied automatisch das Informationsorgan "**EFFJOTT-Bote**".

Generell erfolgt keine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen bei Ausscheiden eines Mitgliedes.

05) Entscheidungsorgane der EFFJOTT - IG

Für alle nachgenannten Organe bestehen die folgenden Wahlbedingungen:

- Das oberste Entscheidungsorgan der **EFFJOTT - IG** ist die Stammtischleiter-Versammlung (**SL-V**).
- Die Wahl kann zu einer **SL-V** mündlich aber auch auf rein schriftlichem Wege, bzw. per eMail-Verkehr erfolgen.
- Es ist ein Wahlleiter zu bestimmen, der weder Mitglied des Vorstandes noch des Gremiums ist und auch nicht selbst zur Wahl steht.
- Die Wahl kann in einer **SL-V** stattfinden und / oder durch Stimmabgabe per Schrift- und eMailverkehr an den Wahlleiter erfolgen.

Satzung der
EFFJOTT – Interessengemeinschaft (EFFJOTT-IG)
Interessengemeinschaft der FJ, XJR und FJR – Fahrer seit 1993
Stand: 27. September 2011

- Bei einer **SL-V** können bei Vorlage einer schriftlichen Erklärung an den Wahlleiter: „*Im Falle einer Wahl zum nehme ich die Wahl an.*“ alle Organe generell auch in ihrer Abwesenheit von der **SL-V** gewählt werden.

5 a) Stammtischleiterversammlung (SL-V):

Das Entscheidungsorgan der **EFFJOTT - IG** ist die Stammtischleiterversammlung (**SL-V**). Diese kommt bei Bedarf zu einem der beiden jährlich stattfindenden **EFFJOTT - IG** - Jahrestreffen zusammen.

Außerhalb der v.g. Treffen soll eine Beschlussfassung i.d. Regel schriftlich oder per eMail erfolgen.

Außerordentliche **SL-V**'s können nur in dringenden Fällen auf Antrag stattfinden, es sei denn, mehr als 50% der **SL** widersprechen dem Antrag.

Ausschließlich Stammtischleiter oder deren Vertreter haben ein Stimmrecht auf den Stammtischleiter-Versammlungen (**SL-V**). Jeder Stammtisch hat eine Stimme.

Bei einer Patt-Situation entscheidet die Stimme des **SL** des Stammtisches mit der größten Mitgliederzahl. Diese ist vor Beginn einer Abstimmung festzustellen.

Die Satzung der **EFFJOTT - IG** kann nur durch die **SL-V** geändert werden.

Jedes **EFFJOTT - IG** - Mitglied hat jederzeit das Recht, ein Mißtrauensvotum bzw. ein vorzeitiges Abwahlgesuch gegen jedes Organ der **EFFJOTT - IG** bei der **SL-V** einzureichen. Mit einfacher Mehrheit der **SL-V** wird darüber abgestimmt.

5 b) Stammtischleiter / Vertreter (SL / SLv):

Die Stammtischleiter und Ihre Vertreter müssen Mitglieder der **EFFJOTT - IG** sein.

Sie werden von ihren Stammtisch-Mitgliedern, die Mitglied in der **EFFJOTT - IG** sind, für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Es ist ein Wahlleiter zu bestimmen, der weder Mitglied des Vorstandes oder des Gremium ist, noch selbst zur Wahl steht.

Bei Vorlage einer schriftlichen Erklärung an den Wahlleiter: „*Im Falle einer Wahl zum nehme ich die Wahl an.*“ können der Stammtischleiter als auch sein Stellvertreter ebenfalls in ihrer Abwesenheit von den Stammtischmitgliedern gewählt werden.

Die Wahl der Stammtischleiter kann auf schriftlichem Wege, auch per eMail-Verkehr an einen zu bestimmenden Wahlleiter erfolgen.

Im Falle der Verhinderung des **SL** und seines Vertreters kann ein weiteres IG-Mitglied des Stammtisches als Vertreter zur **SL-V** abgesandt werden.

5 c) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Versammlung der Stammtischleiter (**SL-V**) für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ist nur gemeinsam zur Vertretung der **EFFJOTT - IG** berechtigt.

Der Vorstand ist bestimmt, die **EFFJOTT - IG** in allen rechtlichen Fragen nach Außen zu vertreten.

Der Vorstand wird nur auf Weisung der **SL-V** tätig oder wenn bei wichtigen Fragen die Einberufung einer **SL-V** terminlich nicht möglich ist (Gefahr in Verzug).

Kann im Vorstand keine Einigkeit erzielt werden, ist der strittige Punkt sofort der **SL-V** zur Entscheidung vorzulegen. An die Entscheidung der **SL-V** ist der Vorstand gebunden.

Der Vorstand kann rechtsgeschäftliche Verpflichtungen für die **EFFJOTT - IG** nur in der Weise begründen, daß die Haftung der Mitglieder auf das **EFFJOTT - IG** -Vermögen beschränkt ist. Er hat dies gegenüber Dritten zum Ausdruck zu bringen.

Der Vorstand hat Sitzungsrecht auf jeder **SL-V**.

Satzung der
EFFJOTT – Interessengemeinschaft (EFFJOTT-IG)
Interessengemeinschaft der FJ, XJR und FJR – Fahrer seit 1993
Stand: 27. September 2011

Beträge bis zu einer Höhe von 600,- € dürfen vom Vorstand ohne **SL-V** freigegeben und an den Kassenwart zur Auszahlung angewiesen werden.

Der Vorstand ist verpflichtet im **EFFJOTT**-Boten umgehend über alle wesentlichen Vorfälle zu berichten.

5 d) Kassenführung / Kassenwart / Revisoren:

Die Kassenführung wird von einem von der **SL-V** gewählten Kassenwart sowie zwei Revisoren ausgeführt.

Der Kassenwart wird auf der **SL-V** für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Revisoren werden auf der **SL-V** für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei ein Wechsel eines Revisors in jedem Jahr erfolgt (versetzte Amtszeit).

Bei Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung der Annahme einer Wahl können der Kassenwart und die Revisoren auch in ihrer Abwesenheit von der Stammtischleiter-Versammlung gewählt werden.

Der Kassenwart erstellt am Ende des Jahres einen prüffähigen Kassenbericht. Dieser Kassenbericht wird durch die zwei Revisoren in der Regel vor dem jeweiligen Frühjahrestreffen auf Ordnungsmäßigkeit überprüft und auf der **SL-V** vorgestellt und verabschiedet. (Entlastung des Kassenwartes)

5 e) Mitgliedsverwalter:

Der Mitgliedsverwalter wird auf der **SL-V** für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Mitgliedsverwalter pflegt und aktualisiert die Mitgliederliste, versendet für Neumitglieder den Begrüßungsbrief und gibt deren jeweiligen aktuellen Zahlungsstand bekannt.

Alle Stammtischleiter (**SL**) erhalten einmal pro Jahr in Papierform per Post die aktuelle Mitgliederliste. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.

In Verbindung mit dem Kassenwart hat der Mitgliedsverwalter Einsicht in den aktuellen **EFFJOTT - IG** - Kontostand.

5 f) Gremium:

Alle Mitglieder des Gremiums müssen **EFFJOTT - IG** - Mitglieder sein.

Das Gremium besteht aus 3 Personen:

- a) Kassenwart,
- b) Mitgliedsverwalter,
- c) und einem Stammtischleiter (**SL**) / Vertreter

Das Gremium wird von der **SL-V** für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Beträge bis zu einer Höhe von **300,- €** dürfen vom Gremium ohne **SL-V** freigegeben werden.

Anträge an das Gremium über: [gremium@effjott - IG.de](mailto:gremium@effjott-ig.de) oder schriftlich per Post.

Jedes Mitglied des Gremium hat Sitzungsrecht auf jeder **SL-V**.

Das Aufgabengebiet des Gremiums umfasst:

- Sammeln von Anträgen aller Mitglieder und Weiterleitung an alle Stammtischleiter (SL) zur Abstimmung an den Stammtischen.
- Sammeln der Abstimmungsergebnisse der Stammtische, Auswertung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses über eines der Informationsorgane der **EFFJOTT - IG** an deren Mitglieder.
- Generelle Protokollierung aller Entscheidungen und Weiterleitung an alle Mitglieder per **EFFJOTT**-Bote oder Infobrief.
- Pflege und Aktualisierung der Stammtischliste, Protokollierung
- Führung der **EFFJOTT - IG** Kasse
- Mitgliederverwaltung

Satzung der
EFFJOTT – Interessengemeinschaft (EFFJOTT-IG)
Interessengemeinschaft der FJ, XJR und FJR – Fahrer seit 1993
Stand: 27. September 2011

5 g) Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung hat das Recht auf Umbenennung oder Auflösung der **EFFJOTT - IG** mit relativer 2/3 Mehrheit * abzustimmen.

* 2/3 der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder bzw. bei Abstimmung auf dem schriftlichem Wege /eMail-Verkehr 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Der Beschluß ist nur wirksam, wenn mehr als 50% der **EFFJOTT - IG** - Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.

5 h) Informationsorgan:

Die Informationsorgane der **EFFJOTT - IG** sind der "**EFFJOTT** - Bote", der "**Infobrief**" und die "**EFFJOTT - IG** - Homepage".

Redaktion und Webmaster / Administrator werden von der **SL-V** für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Redaktion und Webmaster / Administrator haben Sitzungsrecht auf jeder **SL-V**.

Redaktion und Webmaster / Administrator haben das Recht Kürzungen und Streichungen in übersandten Texten vorzunehmen, sofern diese den Sinn nicht verändern.

Sie sind verpflichtet Kürzungen und Streichungen vorzunehmen bzw. den eingesandten Text gänzlich zu verwerfen, sofern dadurch Rechte Dritter beeinträchtigt werden oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird.

In allen Informationsorganen kann jedes Mitglied durch einen Beitrag den Informationsaustausch fördern und seine Meinung frei äußern. Jeder Beitrag beruht auf Freiwilligkeit.

Alle anderen Informationsformen können nur als private Meinungsverbreitung gesehen werden.

5 i) Rücktrittsregelung:

Bei einem freiwilligen Rücktritt eines der Mitglieder der Organe wählt die **SL-V** einen Ersatz für die Restdauer der jeweiligen Amtszeit.

06) Stimmberechtigung / Beschlußfähigkeit:

a) Stammtischleiter (SL):

Stimmberechtigt für die Wahl eines Stammtischleiters ist jedes Mitglied, das den Jahresbeitrag des laufenden Kalenderjahres bezahlt hat.

b) Stammtischleiter-Versammlung (SL-V):

Auf jeder **SL-V** sind ausschließlich die Stammtischleiter bzw. deren Vertreter stimmberechtigt.

Jeder Stammtisch hat je eine Stimme.

Die **SL-V** ist mit einer einfachen Mehrheit beschlußfähig:

→ mehr als 50% aller Stammtischleiter der **EFFJOTT - IG** sind anwesend bzw. haben ihre Stimme zu den anstehenden Wahlen u. Abstimmungen per Schrift – oder eMailverkehr abgegeben.

Es ist ein Wahlleiter zu bestimmen, der weder Mitglied des Vorstandes noch des Gremium ist.

07) Verwendung der Mitgliedsbeiträge:

Die Mitgliedsbeiträge sollen u.a. für folgende Aufgaben verwendet werden:

- Druck- und Portokosten der Informationsorgane "**EFFJOTT**-Bote" und "Infobrief"
- Einmalige Anschubfinanzierung (200,- €) von **EFFJOTT - IG** eigenen Werkstätten auf Leihbasis
- Betreuungskosten für die **EFFJOTT - IG** - Homepage und der damit angebotenen Dienste (eMail, Foren, etc.)
- Übernahme von nicht kalkulierbaren Defiziten bei der Organisation der Treffen und Veranstaltungen der **EFFJOTT - IG**
- Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Mitgliederbetreuung

Satzung der
EFFJOTT – Interessengemeinschaft (EFFJOTT-IG)
Interessengemeinschaft der FJ, XJR und FJR – Fahrer seit 1993
Stand: 27. September 2011

- Mitgliederwerbung

Alle Mitglieder, die genehmigte Aufwendungen für die **EFFJOTT - IG** tätigen, haben einen Anspruch auf Kostenerstattung gegen Vorlage der Rechnungsbelege und dem Grund der Finanzausgabe (Kostenaufstellung).

08) EFFJOTT - IG Jahrestreffen:

Einen Anspruch auf eine Vorfinanzierung kann nur gewährt werden, wenn im Vorfeld der Veranstaltung der Finanzplan dem Gremium vorgelegt wird. Bei Vorlage der Kalkulation kann die **SL-V** entscheiden, ob ein Finanzausgleich abgegolten wird.

09) Haftung:

Für auftretende Schäden bei Veranstaltungen, Treffen und Zusammenkünften, die von der **EFFJOTT - IG** oder von deren Mitgliedern organisiert werden, wird **keine** Haftung übernommen.

10) Auflösung der EFFJOTT - IG:

Die Auflösung der **EFFJOTT - IG** kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das verbleibende Vermögen der **EFFJOTT - IG** wird einem von dieser Mitgliederversammlung zu bestimmenden, motorradbezogenen und gemeinnützige Einrichtung zugeführt (z.B.: Bundesverband der Motorradfahrer, Fonds für Motorradunfallopfer, Arbeitskreis Organspende, o.ä.).